

**Bekanntmachung**

Vollzug der Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;  
 Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hütting in verschiedene Gewässer durch die Gemeinde Ruhstorf

---

**1. Sachverhalt bzw. Vorhaben**

Die Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hütting in verschiedene Gewässer durch die Gemeinde Ruhstorf

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle (Fl.Nr., Gmkg.)
Hütting E1	Namenloser Graben	Fl.Nr. 49, Gmkg. Hütting
Hütting E2 über RRB	Namenloser Graben	Fl.Nr. 193, Gmkg. Hütting

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

**2. Auslegung**

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

**05.11.2024 bis 04.12.2024**

in der Gemeindeverwaltung Ruhstorf a. d. Rott, Am Schulplatz 8 u. 10, 94099 Ruhstorf während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

**3. Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**= bis 18.12.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**4. Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

---

(Unterschrift)